Arbeitsgericht Darmstadt

Az.: 4 Ca [redacted]/17

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[redacted] Kläger

Proz.-Bev.: Geschäftszeichen
Rechtsanwälte Dr. Kluge & Fischer-Lange, Schiffgraben 17, 30159 Hannover

gegen

[redacted] Beklagte

Proz.-Bev.: Geschäftszeichen
[redacted]

wird festgestellt, dass auf Grund des gerichtlichen Vergleichsvorschlages vom **27. April 2017** durch die beiderseitigen schriftlichen Annahmeerklärungen vom **03. Mai 2017** und vom **10. Mai 2017** folgender

VERGLEICH:

zustande gekommen ist (§ 278 Absatz 6 ZPO):

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger für das Geschäftsjahr 2015-2016 ein restliches variables Gehalt in Höhe von 7.400,00 EUR (in Worten: Siebentausendvierhundert und 0/100 Euro) brutto.

2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Kläger für das Geschäftsjahr 2016-2017 kein Anspruch auf Zahlung eines variablen Gehalts zusteht.

3. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben. Es gilt § 164 ZPO entsprechend.

Darmstadt, den 11. Mai 2017
- Kammer 4 -

Die Vorsitzende

gez. [redacted]
Richterin am Arbeitsgericht

Steubenplatz 14
64293 Darmstadt
(06151) 804 - 03
(06151) 804 - 501
Die Einreichung elektronischer Dokumente ist in den zugelassenen Verfahrensarten möglich, siehe www.ArbG-Darmstadt.Justiz.Hessen.de